OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607647/2/ZO/Mu**

Datum: **Linz, 9. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, B-Straße, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27.06.2025, GZ: BHLL/925100011610/25, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass nach dem letzten Satz der Spruch mit der Wortfolge: „Die Lenkerauskunft wurde unrichtig erteilt, da fünf verschiedene mögliche Lenker bekanntgegeben wurden." ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 13 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu. I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.03.2025 aufgefordert wurde, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 18.01.2025 um 20:04 Uhr in C-Straße 21 m zum Kreuzungsschnitt-punkt D-Straße stadteinwärts in Richtung E__ gelenkt hat. Der Bf habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft hätte erteilen können. Als Tatzeit wurde der 03.04.2025 und als Tatort F-Straße, angeführt.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 65 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Stunden, Verfahrenskostenbeitrag 10 Euro) verhängt wurde.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammen-gefasst aus, dass er am 31.03.2025 Stellung auf die Lenkererhebung bezogen habe. Er weise daher die Behauptungen der belangten Behörde auf das schärfste zurück und verweise auf die Kopie der Beilage 2 vom letzten Schreiben. Ferner seien bis dato keine Beweise, zB. in Form eines Foto, vorgelegt worden, weshalb dieser Forderung jede rechtliche Grundlage fehle und diese Vorgangsweise nicht glaubwürdig erscheine.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerde-vorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, es wurde eine Geldstrafe von weniger als 500 Euro verhängt und keine Partei hat die Durchführung einer Verhandlung beantragt. Von dieser wird daher gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen.
4.1. Folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest:

Gegen den Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) wurde Anzeige erstattet, weil dieses Fahrzeug am 18.01.2025 um 20:04 Uhr in G__ auf der H-Straße 21 m

zum Kreuzungsschnittpunkt I-Straße stadteinwärts Richtung E__ gelenkt worden war und dort vom Lenker die durch Zonenbeschrän-kung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwin-digkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten worden wäre. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zugunsten des Beschuldigten abgezogen.

Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges ist der Bf. Diesem wurde mit Anonymverfügung der belangten Behörde vom 30.01.2025 die zuvor angeführte Verwaltungsübertretung vorgeworfen und ihm damit die Möglichkeiten eingeräumt, durch Zahlung eines Strafbetrages von 30 Euro das Verfahren zu erledigen. Für den Fall der Nichtzahlung wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt, binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Verfügung mit dem beigelegten informellen Antwortformular den Fahrzeuglenker bekanntzugeben. In diesem Schreiben wurde er weiters informiert, dass gegen die Anonymverfügung keine Rechtsmittel zulässig ist, sollte er den Strafbetrag nicht bezahlen und keinen Fahrzeuglenker bekanntgeben, die Anonymverfügung mit Ablauf der vierwöchigen Frist gegenstandslos wird und ihm zur Einleitung eines Strafverfahrens in den nächsten Wochen eine formelle Lenkererhebung gemäß § 103 Abs. 2 KFG iVm. § 134 Abs. 1 KFG zugesendet wird, deren Nichtbeantwortung strafbar ist.

Mit Schreiben vom 15.02.2025 reagierte der Bf dennoch auf diese Anonym-verfügung und führte zusammengefasst aus, dass er diese Forderung auf das Schärfste zurückweise, da hier jede Rechtsgrundlage fehle und er mit allen möglichen Mitteln Einspruch einlegen werde.

Daraufhin wurde der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer mit Schreiben der belangten Behörde vom 13.03.2025 formell gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, der anfragenden Behörde binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa am 18.01.2025 um 20:04 Uhr in H-Straße 21 m zum Kreuzungsschnittpunkt I-Straße stadteinwärts, Richtung E__, gelenkt hat. Der Bf wurde darauf hingewiesen, dass die Auskunft den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person enthalten müsse und, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG mit bis zu 10.000 Euro strafbar ist. Die Lenkerauskunft ist auch dann zu erteilen, wenn er der Meinung sein sollte, das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben.

Mit dem von ihm ausgefüllten Lenkerauskunftsformular vom 31.03.2025 gibt der Bf bekannt, dass er die Auskunft nicht erteilen kann und verweist auf das angefügte Schreiben vom selben Tag. In diesem führt der Bf aus, dass

nachfolgende Lenker in Frage kommen, die am besagten Tag eventuell das Firmenfahrzeug gelenkt haben:
„1. A__ bekannt
2. J-Straße
3. K-Straße
4. L-Straße
5. M-Straße"
Weiters verwies er darauf, dass bis dato keine Beweise (Foto etc.), sondern lediglich dilettantische Behauptungen und deren Forderungen, die jeder Rechtsgrundlage entbehren, vorliegen würden. Die belangte Behörde berufe sich lediglich auf die gesetzlichen Bestimmungen, die in keiner Weise glaubwürdig seien und man daher die Vorgangsweise nicht mal ansatzweise ernst nehmen könne. Er gehe deshalb von einem Amtsmissbrauch aus, da die Lenkererhebung auch nicht nach regulären Bedingungen ausgestellt worden sei und diese auch den Menschenrechten gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Artikel 3 – Recht auf Unversehrtheit nicht entspreche.

Daraufhin hat die belangte Behörde mit Strafverfügung vom 03.04.2025 über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 65 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) verhängt, weil er die geforderte Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine Person benannt habe, die die Auskunft erteilen hätte können. Der Bf erhob gegen diese Strafverfügung rechtzeitig Einspruch und verwies darin im Wesentlichen darauf, dass er am 31.03.2025 unter Hinweis auf die beigelegte Kopie Beilage 2 sehr wohl rechtzeitig auf die Lenkererhebung Stellung bezogen habe, zumal zwischen 19.03 und 31.03.2025 lediglich 13 Tage inklusive Wochenende liegen. Bis dato seien ihm auch keine Beweise (Foto etc.) vorgelegt worden.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 02.06.2025 informierte die belangte Behörde den Bf, dass er zwar innerhalb der gesetzlichen Frist die Lenkererhebung beantwortet habe, allerdings diese Information für die Behörde nicht zielführend war, da er fünf unterschiedliche Personen mit unterschiedlichen Adressen angegeben habe, weshalb eine korrekte Lenkerauskunft damit nicht gegeben war. Unter Hinweis auf die Judikatur des VwGH vom 30.04.2013, 2012/05/0090; vom 03.09.2023, 2002/03/0139; und vom 26.01.2012, 2010/07/0148, bemerkte die Behörde, dass das Erteilen der Lenkerauskunft nicht mehr relevant ist, da der Beschwerdeführer wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft bestraft wurde. Weiters verwies die belangte Behörde auf die Pflichten eines Zulassungsbesitzers nach § 103 Abs. 2 KFG und stellte dazu fest, dass die Strafverfügung zur Recht ergangen und zu begleichen ist.

In der Folge zeigte sich der Bf mit Schreiben vom 13.06.2025 neuerlich überrascht über die Vorgehensweise der belangten Behörde und betonte zusammengefasst, dass die von ihm bekanntgegebenen und auch in diesem Schreiben mit Namen

und Adressen angeführten Lenker, am besagten Tag in Frage kommen, die eventuell das Firmenfahrzeug gelenkt haben. Weiters führte er aus, dass es sich beim Fahrzeug um keinen in die 3,5 Tonnenklasse reinfallenden LKW-Kleintransporter gehandelt habe, bei dem es verpflichtend gewesen wäre, Aufzeichnungen zu führen, weshalb auch solche nicht gemacht worden seien. Die Strafverfügung sei nicht rechtskräftig, da alle Lenker vorher vernommen werden hätten müssen. Der Bf betonte wiederum, dass bis dato keine Beweise (Foto) vorgelegt worden seien.

In weiterer Folge erließ die belangte Behörde das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen,

1. wer diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder

6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,

zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

5.2. Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen könnte.

5.2.1. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 7. Dezember 2016, Ra 2016/02/0165).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.01.1998, Zl. 97/17/0361). Auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.04.1994, Zl. 93/02/0255 ua).

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte den Bf die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (VwGH 5. Oktober 1990, 90/180190; 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

Eine Verletzung der Auskunftspflicht iSd § 103 Abs. 2 KFG ist schon dann gegeben, wenn der Zulassungsbesitzer zwei oder mehrere Personen nennt, denen er das Lenken seines Kraftfahrzeuges überlassen hat. Den Zulassungsbesitzer trifft die Verpflichtung zur vollständigen Auskunftserteilung innerhalb der vorgeschriebenen Frist (vgl. VwGH v. 25.02.2015, Ra 2014/02/0179).

Der Beschwerdeführer hat zwar innerhalb der gesetzlichen Frist auf das behördliche Auskunftsersuchen geantwortet, jedoch hat er im Antwortschreiben vom 31.03.2025 fünf verschiedene Lenker mit verschiedenen Adressen als möglich Lenker namentlich bekanntgegeben. Damit hat der Bf die geforderte Auskunft nicht erteilt, weil er innerhalb der Frist von zwei Wochen weder sich selbst noch eine bestimmte andere Person als Lenker benannt hat. Er ist somit seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG nicht nachgekommen.

Soweit der Bf vorbringt, dass im gegenständlichen Fall zum Tatzeitpunkt fünf verschiedene Personen in Frage kommen, die das Fahrzeug gelenkt haben könnten und sich darauf beruft, dass es sich beim gegenständlichen Fahrzeug um keinen in die 3,5-Tonnen-Klasse fallenden LKW-Kleintransporter gehandelt habe, ist ihm entgegenzuhalten, dass es im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers liegt, bereits bei der Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Person, insbesondere auch bei einem Firmenfahrzeug, jene Daten festzustellen, die ihn im Falle einer Aufforderung durch die Behörde in die Lage versetzen, eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Kann die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden, sind gemäß § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Aufzeichnungen zu führen (vgl. VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141), unabhängig davon, ob es sich dabei um einen LKW, LKW-Kleintransporter oder einem einfachen PKW handelt, zumal auch in der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG dezidiert allgemein geregelt ist, dass die Behörde Auskunft nach dem Kennzeichen eines bestimmten Kraftfahrzeuges verlangen kann. Die Notwendigkeit, solche Aufzeichnungen zu führen erweist sich gerade im Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen als vorhersehbar.

Zu seinem weiteren Vorbringen, dass bislang von der belangten Behörde keine Beweise, zB. in Form eines Foto, vorgelegt worden wären, ist festzuhalten, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Pflicht dazu besteht, wonach die Behörden vor Ersuchen um Lenkerauskunft über ein aussagefähiges Frontbild, auf welchem der Fahrer abgebildet sein müsse, verfügen müsse. Vielmehr ist es die Pflicht des Bf als Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges eine entsprechende Auskunft zu erteilen (Aufzeichnungspflicht).
Der Bf hat daher im Ergebnis den objektiven Tatbestand der Verletzung der Auskunftspflicht iSd § 103 Abs. 2 KFG erfüllt.

5.2.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt"). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass er an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten

5.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

5.3.2. Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte

damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt.

Die gesetzliche Höchststrafe für die ggst. Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 10.000 Euro.

Der Bf weist laut Aktenlage eine Verwaltungsübertretung auf. Diese stellt zwar keinen Straferschwerungsgrund dar, der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit kommt ihm jedoch ebenfalls nicht zugute. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die belangte Behörde hat den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu 0,6 % ausgeschöpft, weshalb die Strafe nicht als überhöht anzusehen ist. Auch unter der Annahme relativ ungünstiger finanzieller Verhältnisse des Beschwerdeführers ist die Strafe angemessen und erscheint aus spezialpräventiven Gründen erforderlich.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 103 Abs. 2 KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl